NETZE SOLINGEN

Mitteilung über selbstverbrauchte Strommengen zur Begrenzung der § 19 StromNEV-Umlage im Jahr 2021

Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflicht[1] nehmen wir folgende Meldungen vor:

Unser Unternehmen möchte folgende Privilegierung für das Jahr 2021 in Anspruch nehmen:

Begrenzte § 19 StromNEV-Umlage für Letztverbrauchergruppe B (*0,05 ct/kWh*) bzw. Letztverbrauchergruppe C (*0,025 ct/kWh*)

[Diese Privilegierung ist für das Jahr 2021 unabhängig von den Privilegierungstatbeständen nach KWKG 2020 möglich, z. B. auch für stromkostenintensive Unternehmen, für welche die KWK-Umlage analog zur Besonderen Ausgleichsregelung durch den ÜNB abgerechnet wird. Zur Einordnung in die **Letztverbrauchergruppe C** haben die Unternehmen die Pflicht zur Vorlage eines Wirtschaftsprüfertestates nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016]

[**Hinweis zur KWK- und Offshore-Umlage**: Eine Begrenzung der KWK-Umlage ist auf Grundlage des aktuellen KWKG 2020 nach den vormaligen Letztverbrauchergruppen B und C im Kalenderjahr 2021 grundsätzlich nicht mehr möglich. Aufgrund der zum 01.01.2019 geänderten gesetzlichen Verweisung in § 17f Abs. 1 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 EnWG gilt dies für die Offshore-Umlage entsprechend.]

Die im Jahr 2021 von unserem Unternehmen aus dem Netz der SWS Netze Solingen GmbH an der Abnahmestelle

_____

[Bezeichnung des Letztverbrauchers (vollständiger Firmenname) und der Abnahmestelle]

entnommene Strommenge wurden ausschließlich durch unser Unternehmen selbst verbraucht.

☐ **Ja** ☐ **Nein** [Bitte auch das nächste Feld ausfüllen.]

Die im Jahr 2021 von unserem Unternehmen aus dem Netz der SWS Netze Solingen GmbH entnommene Strommenge wurde teilweise an Dritte weitergeleitet.

Die von uns selbstverbrauchte Strommenge beträgt: _____ kWh.

☐ Die im Jahr 2021 an Dritte weitergeleiteten Strommengen wurden jeweils durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst.[2]

☐ Die im Jahr 2021 an einen Dritten weitergeleitete Strommenge übersteigt 1 GWh und es soll auch für diese Strommenge eine Begrenzung nach Letztverbrauchergruppe B oder C in Anspruch genommen werden. Eine **gesonderte Aufstellung** (selbstverbrauchte Strommenge in kWh je Letztverbraucher, an den Strom weitergeleitet wurde, jeweils mit vollständigem Firmennamen) ist diesem Schreiben **beigefügt**.

Mir ist bewusst, dass für die Inanspruchnahme der begrenzten KWK-Umlage nach § 27 KWKG 2020 („stromkostenintensive Unternehmen“), nach § 27a KWKG 2020 („Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen“), nach § 27b KWKG 2020 („Stromspeicher“), nach § 27c KWKG 2017 („Schienenbahnen“) und nach § 27d KWKG 2020 („Herstellung von Grünem Wasserstoff“) gesonderte Mitteilungen gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber oder Übertragungsnetzbetreiber erforderlich sind.

Ich versichere die Richtigkeit vorstehender Angaben.

_____ _____ _____

Name(n) des/der Ansprechpartner(s) in Druckbuchstaben | Datum, Unterschrift, Firmenstempel

[1] § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i. V. m. § 26 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016 (§ 19 StromNEV-Umlage).

[2] Sofern die an Dritte weitergeleiteten Strommengen nicht durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst worden sind, ist eine gesonderte Mitteilung nach Maßgabe der Vorgaben in § 62b EEG 2021 zu machen.